

Falkensteiner Anzeiger
Fischbacher Anzeiger

wird doppelt berechnet. Ganze, halbe, dreißel und vierzel Seiten, durchlaufend, nach besonderer Berechnung. Bei Wiederholungen unanänderlicher Zeilen in kurzen Zeitabschnitten entsprechende Nachsch. Jede Nachschöpfung wird häufig bei gerichtlicher Vortreibung der Angelegenheiten. — Einfache Vellagen: Tausend M. 3. — **Angelegenheits-Rinnahme:** größere Angelegen bis 9 Uhr vormittags, kleinere Angelegen bis halb 12 Uhr vormittags. — Die Aufnahme von Angelegen auf bestimmten Tagen oder auf bestimmter Stelle wird insulch berücksichtigt: eine Gewähr hierfür aber nicht übernommen.

42. Jahrgang

Berlin, 30. Okt. (W. B.) Das geschlagene italienische Heer wälzt sich in wilder Flucht auf allen Straßen des Sumpfsgebietes des Tagliamento zu. Der Rückzug wird erschwert durch den Strom der flüchtigen Zivilbevölkerung, die mit vollem Entsetzen westwärts zieht und mit Haß und Mord die durch den Gewitterregen aufgeweichten Straßen bedeckt. Bereits drängt sich an den wenigen Uebergängen über den verflutheten Fluß der Strom flüchtiger Heeresabtheilungen zusammen. Die wichtigste Stadt Udine, der bisherige Centralpunkt der italienischen Heeresleitung, ist der Versorgung der Monzo-Armee, klagt schon bald im Mangel der siegreichen und ungestüm vorgehenden Verbündeten. Auch an der Kärntner Front gibt der Feind dem

Ein dritter Gesetzentwurf bringt eine Erweiterung des Budgetrechtes des Herrenhauses und in einem vierten Gesetzentwurf ist die Neueinteilung der Wahlkreise enthalten.

Die Zahl der Abgeordneten wird sich von 443 auf 455 erhöhen. In Zukunft soll sich in jedem Wahlbezirk nur ein Abgeordneter, sobald die Einwohnerzahl von 250.000 überschritten ist, die Zahl der Abgeordneten automatisch vermehren.

* **Angestelltenversicherung.** Um im Interesse der Angestelltenversicherung und besonders auch im Interesse der Beiträger selbst die Nachteile einer Verzögerung während des Krieges zu beheben, hat der Bundesrat verordnet, daß die Verzögerung des Anspruchs auf Beiträgerrückstände der Angestellte bestimmte Frist nicht vor dem Schluss des Kalenderjahres abläuft, das dem Jahre folgt, in welchem

gültig an 1. November 1911 bis zur Weiterbest.